

Finanzreglement

des

Ausbildungsverbunds SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz (nachfolgend Ausbildungsverbund)

Gestützt auf Art. 3 der Statuten des Ausbildungsverbunds erlässt dieser folgendes Finanzreglement:

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr gemäss Art. 3 der Statuten und beginnt jeweils am 1. August.

2. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Finanzierung des Ausbildungsverbunds.

Als Aufwendungen gelten die Ausbildungslöhne inklusive Lohnnebenkosten der im Rahmen des Ausbildungsverbunds ausgebildeten Lernenden sowie die Kosten der zentralen Geschäftsführung durch den SPEDLOGSWISS - Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen.

Die Gesamtheit der anfallenden Kosten wird vollumfänglich und pro belegtem Ausbildungsplatz durch Beiträge der am Ausbildungsverbund beteiligten Firmen gedeckt.

Die im Rahmen der Ausbildung anfallenden betrieblichen Kosten sind durch die jeweils ausbildende Firma direkt zu tragen.

3.1 Lohnkosten und Lohnnebenkosten

Die Ausbildungslöhne werden nach branchenüblichen Richtlinien pro Lehrjahr und Lernendem durch die Geschäftsstelle des Ausbildungsverbunds festgesetzt. Massgebende Richtlinien sind die Salärempfehlungen des GAV für den Dienstleistungsbereich der Region Basel, insbesondere für kaufmännische Angestellte (nachfolgend GAV).

Die Lohnkosten umfassen die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, NBU) sowie allfällige Pensionskassen und Familien- bzw. Ausbildungszulagen.

Die Jahreslohn- und die Lohnnebenkosten werden pro belegtem Ausbildungsplatz den ausbildenden Firmen anteilmässig monatlich zu 1/12 in Rechnung gestellt.

Die monatliche Auszahlung der Löhne an die Lernenden erfolgt direkt durch die Geschäftsstelle des Ausbildungsverbunds.

Die anteilmässigen Lohnkosten des Ausbildungsverantwortlichen in der beteiligten Firma bilden keinen Kostenbestandteil des Ausbildungsverbunds.

3.2 Krankheits- und Unfallausfall des Lehrlings

Die Lohnzahlung an den Lernenden bei Krankheit oder Unfall richtet sich nach GAV Art. 43 Ziffer 1 und Art. 46.

Ein allfälliger Krankheits- oder Unfallausfall des Lernenden bis und mit 30 Tage wird durch die jeweils ausbildende Firma getragen. Die Grundlage dafür ist ein entsprechendes Arzzeugnis.

Die Lohn-, Lohnnebenkosten und die Kosten von Art. 4.1 für die zentrale Geschäftsführung werden ab dem 31. Tage der Arbeitsunfähigkeit durch den Fonds des Ausbildungsverbunds für Lohnfortzahlungen gemäss Art. 4.1 gedeckt. Dieser Fonds wird gespiesen durch einen zusätzlichen Beitrag von CHF 30.-- pro ausbildende Firma pro Monat und Lehrling. Dieser Fonds wird auf CHF 100'000.-- limitiert.

4.1 Kosten der zentralen Geschäftsführung

Die Kosten der zentralen Geschäftsführung umfassen

- Die Personalkosten der Geschäftsstelle
- Die Raum- und Infrastrukturkosten der Geschäftsstelle (Büroraum, Telefon, Telefax, EDV, Mobiliar und Einrichtungen, Energie, Wasser)
- Büro- und Verbrauchsmaterial der Geschäftsstelle
- Die Kommunikationskosten der Geschäftsstelle (Post, Telefon, Telefax, Internet)
- Fahrspesen
- Die Lehrlingsrekrutierung (Ausschreibung, Organisation Schnupperlehren, Bearbeitung und Auswertung der Bewerbungsunterlagen, Führung von Einstellungsgesprächen, Auswahl der Kandidaten, Abschluss von Lehrverträgen) sowie die Promotion des Ausbildungsverbunds.
- Die Kosten der Lehrlingsbetreuung
- Kostenanteile an Schulmaterial, Projektwochen, Interne Schulungen und weitere sich aus dem obligatorischen Besuch der Berufsschule ergebende Kosten
- Versicherungen und Prämienbelastungen
- Prüfungskosten und Gebühren
- Die Aufwendungen aus speziellen Aktivitäten des Ausbildungsverbunds zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft

Die Geschäftsstelle des Ausbildungsverbunds erstellt jeweils pro Geschäftsjahr ein Budget. Anhand dieses Budgets werden die monatlichen Beiträge der beteiligten Firmen festgesetzt. Es ist durch die Aufsichtskommission sowie auch vom Vorstand zu genehmigen.

Die Jahreskosten der zentralen Geschäftsführung werden durch die Gesamtheit der am Ausbildungsverbund beteiligten Firmen anteilmässig je abgeschlossener Lehrvertrag getragen. Sie werden den am Ausbildungsverbund beteiligten Firmen pro Lehrvertrag monatlich zu 1/12 in Rechnung gestellt.

4.2 Kostenunterdeckungen bzw. Kostenüberdeckungen

Die Kostenunterdeckung im ersten Geschäftsjahr wird zu 1/3 vom Ausbildungsverbund getragen. Für diese Rückzahlung der Unterdeckung gewährt SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz dem Ausbildungsverbund ein zinsloses Darlehen von 24 Monaten. Die restlichen 2/3 werden je zur Hälfte von SPEDLOGSWISS und SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz getragen.

Allfällige Überdeckungen werden benützt für:

- Aufstockung des Vereinsvermögen
- Fonds für Lohnfortzahlungen

Verwendungszweck in dieser Reihenfolge.

4.3 Umtriebsentschädigung

Ausbildungsbetriebe, welche schriftlich für einen Ausbildungsplatz zusagen und diese Zusage nachträglich wieder zurückziehen, müssen eine Umtriebsentschädigung von CHF 2'000.— an den Ausbildungsverbund entrichten.

5. Zahlungsmodalitäten

Die anteilmässigen Lohnkosten, Lohnnebenkosten und Kosten der zentralen Geschäftsführung werden den am Ausbildungsverbund beteiligten Firmen jeweils vorschüssig pro Monat in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind am ersten des Monats zur Zahlung fällig.

6. Rechnungsführung

Die Jahresrechnung wird jeweils im ersten Halbjahr des neuen Schuljahres der Aufsichtskommission und dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet.

7. Mitgliederbeiträge, Beiträge Dritter, Subventionen

Die Mitgliederbeiträge, allfällige Förderungsbeiträge der öffentlichen Hand oder Dritter an den Ausbildungsverbund werden durch die Geschäftsstelle verwaltet. Sie dürfen nicht zur Deckung der Lohnkosten gegenüber den Lernenden verwendet werden. Sie dürfen zum Abbau einer Unterdeckung gemäss 4.2 verwendet werden. Ist keine Unterdeckung vorhanden, fliessen sie in das Vereinsvermögen.

8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen, der Aufsichtskommission, dem Vorstand und der GV schriftlich Bericht zu erstatten.

9. Änderungen dieses Reglements

Änderungen dieses Finanzreglements bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtskommission und den Vorstand. Die monatlichen Beiträge für die Lernenden werden an der GV jeweils für das Folgejahr neu festgelegt.

Dieses Reglement wurde an der Gründungsversammlung vom 4. Juli 2001 genehmigt sowie anlässlich der Generalversammlung vom 7. November 2012 revidiert.